

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/16 B

L 9 SO 153/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 154/12 (SG Köln)

Landschaftsverband Rheinland,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Kläger, Widerbeklagter
und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land Berlin,
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin

Beklagter und Widerkläger,

beigeladen:

Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 715 749,59 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Erstattungsansprüche des Klägers bzw des Beklagten gegen den Beigeladenen wegen Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), die in der Zeit vom 1.3.2011 bis 29.2.2012 vom Kläger bzw für die Zeit vom 1.3.2012 bis 30.11.2015 vom Beklagten für den Hilfeempfänger C S. (S) erbracht worden sind.
- 2 Der schwerbehinderte S erhielt bis 29.2.2012 neben Leistungen der sozialen Pflegeversicherung Leistungen der Eingliederungshilfe ("ambulante Eingliederungshilfe zum selbstbestimmten Wohnen") und ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege in Form eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets durch den Kläger. Dieser meldete beim Beklagten erfolglos einen Erstattungsanspruch an. Nach einem Umzug des Hilfebedürftigen bewilligte diesem der Beklagte "als unzuständiger Träger" ua Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens als Eingliederungshilfeleistung sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege und machte seinerseits erfolglos beim Kläger einen Erstattungsanspruch geltend.
- 3 Während das Sozialgericht (SG) Köln die Klage abgewiesen und auf die Widerklage des Beklagten den Kläger unter Abweisung der Widerklage im Übrigen verurteilt hat, diesem "seine Aufwendungen im Hilfefall S ab dem 1.3.2012 zu erstatten", hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen nach Beiladung den Beschwerdeführer verurteilt, dem Kläger die ihm im Rahmen der Hilfegewährung für S im Zeitraum vom 1.3.2011 bis 29.2.2012 entstandenen Aufwendungen iHv 122 655,96 Euro zu erstatten; auf die Widerklage hat es den Beigeladenen verurteilt, dem Beklagten die ihm im Rahmen der Hilfegewährung für S ab dem 1.3.2012 bis 30.11.2015 entstandenen Aufwendungen iHv 593 093,63 Euro zu erstatten (*Urteil des SG vom 26.2.2014; Urteil des LSG vom 18.2.2016*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Beigeladene eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend. Er trägt vor, das LSG habe die örtliche Zuständigkeit im vorliegenden Verfahren unzutreffend beurteilt. Es sei insoweit nicht darauf abzustellen, wie viel Prozent der dem Hilfeempfänger bewilligten Komplexleistung auf den pflegerischen Bereich entfalle, denn dies stehe für die Frage des Zwecks der Leistung nicht im Vordergrund. Entscheidend sei vielmehr, ob - wie vorliegend - die Hauptzielrichtung der Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Wege des Ambulant-betreuten-Wohnens sei. Da Leistungen des 6. bis 8. Kapitels des SGB XII erbracht worden seien, sei folglich nach § 98 Abs 5 Satz 2 SGB XII iVm § 97 Bundessozialhilfegesetz der Kläger örtlich zuständig. Zudem weiche die Entscheidung des LSG insoweit von der des BSG vom 25.8.2011 ab (*B 8 SO 7/10 R*), selbst wenn



es meine, ihr zu folgen. Denn das LSG schränke den Begriff der Eingliederungshilfe in unzulässiger Weise ein, wenn es das gewährte Gesamtbudget prozentual in die Art der gewährten Hilfen aufteile und daraus dann den pflegerischen Aspekt der Hilfen als Schwerpunkt der Hilfeleistung mit der Folge herleite, dass Eingliederungshilfe für Betreutes Wohnen nicht vorliege. Entscheidend sei vielmehr, dass die Hauptzielrichtung der Leistungen die Teilhabe am Leben gewesen sei.

- 5 Die Entscheidung verletzte deshalb auch die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit nach § 97 Abs 2 SGB XII iVm § 2 Landesausführungsgesetz zum SGB XII und § 2 Abs 1 Nr 2 Ausführungsverordnung zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). Das LSG habe seine unzutreffend entwickelten Grundsätze zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit ohne jede Begründung auf die sachliche Zuständigkeit übertragen. Dies verstoße gegen die Rechtsprechung des BSG, wie aus der Entscheidung vom 25.4.2013 (*B 8 SO 16/11 R*) deutlich werde. Das Landesrecht NRW treffe bezüglich der sachlichen Zuständigkeit eigenständige Regelungen, die den Kläger als zuständig für die Unterstützung des Personenkreises jüngerer Behinderter innerhalb und außerhalb von Einrichtungen bezeichneten.
- 6 Zudem sei die Entscheidung des LSG unter Verstoß gegen § 111 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) zustande gekommen. Denn der Anspruch sei bis zum Verfahren vor dem LSG nie ihm, dem Beigeladenen, gegenüber geltend gemacht worden. Soweit das LSG § 111 SGB X bei wiederkehrenden Leistungen nicht anwende, sei dies unzutreffend. Das Verstreichen der Ausschlussfrist führe aber zum Erlöschen des Erstattungsanspruchs des Beklagten ihm, dem Beigeladenen, gegenüber. Ergänzend berufe er sich auf die Verjährung des Anspruchs nach § 113 SGB X.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Ein-



zelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beigeladene hat noch nicht einmal eine konkrete Rechtsfrage formuliert, deren Entscheidung durch den Senat angestrebt wird. Vielmehr macht er, teilweise eingekleidet in eine Divergenzrüge (*hinsichtlich des Urteils des BSG vom 25.8.2011 - B 8 SO 7/10 R - BSGE 109, 56 ff = SozR 4-3500 § 98 Nr 1*), nur geltend, das LSG habe in der Sache falsch die Voraussetzungen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit für die an S gewährten Leistungen geprüft, ohne im Übrigen dazu auszuführen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Senat zur Prüfung landesrechtlicher Regelungen überhaupt befugt wäre. Die Berufung auf eine mögliche inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG vermag jedoch die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Soweit der Beigeladene eine Divergenz zu zwei Entscheidungen des BSG behauptet, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Beigeladene formuliert jedoch weder tragende abstrakte Rechtssätze des LSG noch solche des BSG, geschweige denn legt er Abweichungen dar.
- 10 Wenn er zudem die Auffassung vertritt, den Erstattungsansprüchen stehe ohnedies die Ausschlussfrist des § 111 SGB X oder die Verjährung nach § 113 SGB X entgegen - auch wenn er insoweit wiederum nur eine in der Sache unrichtige Auslegung jedenfalls des § 111 SGB X durch das LSG behauptet -, bedürfte es im Übrigen weiterer Darlegungen, weshalb es dann noch auf als grundsätzlich bedeutsam angesehene Rechtsfragen ankäme, die (aus dem Gesamtzusammenhang des Vorgetragenen erkennbar) gerade einen grundsätzlich durchsetzbaren Erstattungsanspruch voraussetzen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG, § 154 Abs 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und §§ 40, 45 Abs 1 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 3 Satz 1 GKG.

